

- 8. Nov. 1967

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

Gesetz: BAT §§ 22, 23; 7. Tarifvertrag zur Änderung des BAT
(TV) vom 10. Oktober 1963: §§ 1, 2 (VergGr. V b, Fall-
gruppe 1)

Leitsätze:

1. Nach der Neufassung der 1. Fallgruppe der VergGr. V b (Anlage 1 a zum BAT) durch den TV vom 10. Oktober 1963 sind die Merkmale "gründlich" und "umfassend" nicht mehr, wie bisher, je für sich zu prüfen.
2. Die vorgenannten beiden Merkmale müssen vielmehr insgesamt gegenüber den Merkmalen "gründlich" und "vielseitig" der VergGr. VI b, 1. Fallgruppe, eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach aufweisen.
3. Der Umfang der Fachkenntnisse in VergGr. V b, 1. Fallgruppe, ist nicht mehr an dem oder den in Betracht kommenden Gebieten der Verwaltung zu messen, wie dies in der bisherigen Rechtsprechung des Senats verlangt worden war (vgl. BAG 14, 251; 15, 45). Nach dem TV vom 10. Oktober 1963 ist vielmehr davon auszugehen, daß die Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach nur an den in der VergGr. VI b geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gemessen werden darf, die ihrerseits schon auf das Gebiet der Verwaltung bei der der Angestellte beschäftigt ist, bezogen werden.

Aktenzeichen: 4 AZR 9/67

Urteil des BAG vom 8. November 1967 LAG Bayern



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Verkündet am
8. November 1967

Im Namen des Volkes!

gez. Mißler,
angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. November 1967 durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundesrichter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Schwennicke und Prieschl für Recht erkannt:

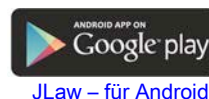
Die Revision des beklagten Landes gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Bayern vom 11. November 1966 - 2 Sa 626/66 - wird auf Kosten des beklagten Landes zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist seit dem 2. Mai 1949 als Verwaltungsangestellter bei der Regierung von S in A beschäftigt. Seit dem 1. Mai 1960 ist er als Sachbearbeiter für Widersprüche im Ausweisverfahren nach dem Bundesvertriebenengesetz tätig. Er hat die für die Anerkennung als Vertriebener, Heimatvertriebener oder Sowjetzonenflüchtling notwendigen Ermittlungen anzustellen und nach deren Abschluß die Widerspruchsbescheide unterschriftsreif zu fertigen. Außerdem muß er über das Ergebnis seiner Vorarbeiten in den Ausschusssitzungen des Prüfungsausschusses berichten. Seit dem 1. Juni 1961 erhält der Kläger Vergütung nach VergGr. VI b BAT.

Der Kläger hat Feststellung beantragt, daß er ab 19. August 1964 Anspruch auf Vergütung nach VergGr. V b BAT habe. Er vertritt die Auffassung, seine Tätigkeit erfordere gründliche, umfassende Fachkenntnisse; außerdem habe er überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen. Der Beklagte hat Klageabweisung beantragt. Er meint, die Tätigkeit des Klägers erfordere weder umfassende Kenntnisse noch überwiegend selbständige Leistungen.

Arbeitsgericht und Landesarbeitsgericht haben der Klage stattgegeben. Mit der zugelassenen Revision verfolgt der Beklagte seinen Antrag auf Klageabweisung weiter; der Kläger bittet um Zurückweisung der Revision.

Entscheidungsgründe:

Die Revision war zurückzuweisen.

Das Landesarbeitsgericht hat dem Kläger die verlangte Vergütung zuerkannt, weil die einheitlich zu bewertende Tätigkeit des Klägers die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT erste Fallgruppe erfülle. Zwar stelle sich bei dem verhältnismäßig kleinen Teil der Verwaltungstätigkeit einer Regierung die Frage nach dem Umfang der erforderlichen Fachkenntnisse, die allein von der Zahl der anzuwendenden Ge-

- 3 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

setzesvorschriften her gesehen Zweifel daran entstehen lassen könnten, ob eine Steigerung gegenüber den in VergGr. VI b BAT genannten vielseitigen Fachkenntnissen vorliege. Der Kläger benötige aber nicht nur Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, sondern müsse wissen, wie die darin enthaltenen unbestimmten Rechtsbegriffe auf den einzelnen Fall anzuwenden seien; dafür müsse er die umfangreiche und in ständiger Fortentwicklung begriffene Rechtsprechung kennen. Außerdem müsse er Urteilsfähigkeit besitzen, was menschliche Erfahrung und das Kennen von Lebenstatbeständen voraussetze. Die notwendige Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen, der hierzu ergangenen Rechtsprechung und das vom Kläger in langjähriger Tätigkeit erworbene Erfahrungswissen stellten aber umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT dar. Der Kläger erbringe auch überwiegend selbständige Leistungen.

Demgegenüber werden von der Revision verfahrensrechtliche Rügen nicht erhoben. Die Revision meint lediglich, das Landesarbeitsgericht habe die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT Fallgruppe 1 irrig ausgelegt. Das Erfahrungswissen des Klägers sei nicht geeignet, die nach VergGr. VI b BAT vorausgesetzten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse nach Tiefe und Breite zu steigern. Für die Arbeit des Klägers reichten gründliche und vielseitige Fachkenntnisse vollkommen aus. Weiter sei das Tatbestandsmerkmal der überwiegend selbständigen Leistungen nicht erfüllt, da der Kläger in der Hauptsache seine Aufgaben aufgrund einfacher Gedankenarbeit erledigen könne.

Diese Ausführungen der Revision sind nicht begründet. Entgegen der Auffassung der Revision ist ein in langjähriger Tätigkeit erworbenes Erfahrungswissen bei der Beurteilung des Umfangs der erforderlichen Fachkenntnisse zu berücksichtigen; denn zu den Fachkenntnissen, die Tatbestandsmerkmal der VergGr. VII, VI b, V c und V b BAT sind, kann auch ein Erfahrungswissen gehören, das der Angestellte für die ihm übertragene Tätigkeit benötigt (BAG 13, 162 = AP Nr. 87 zu § 3 TO.A).



- 4 -

Ob das gesamte vom Kläger benötigte Fachwissen "gründliche, umfassende Fachkenntnisse" im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der Fallgruppe 1 VergGr. V b BAT darstellt, liegt im wesentlichen im Beurteilungsspielraum der Tatsacheninstanz. Die Revision kann gegenüber den dahingehenden Ausführungen des Berufungsgerichts rechtserhebliche Einwendungen nicht erheben. Das Revisionsgericht ist nicht berechtigt, an Stelle der Tatsacheninstanz seine eigene Beurteilung zu setzen; es kann nicht - wie die Revision will - selbst prüfen, ob die vom Kläger benötigten Fachkenntnisse nur vielseitig und nicht umfassend sind. Vielmehr können die Ausführungen des angefochtenen Urteils in der Revisionsinstanz nur daraufhin überprüft werden, ob ein Rechtsfehler vorliegt. Das bedeutet aber eine Beschränkung der Nachprüfbarkeit darauf, ob der Rechtsbegriff als solcher verkannt ist, ob bei der Subsumtion Denkgesetze oder Erfahrungssätze verletzt worden sind und ob die Wertung widersprüchlich ist oder wesentliche Auslassungen erkennen läßt (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 19 zu § 3 TO.A).

Eine solche allein noch in der Revisionsinstanz beachtliche Rechtsverletzung liegt nicht vor. Das Landesarbeitsgericht gibt zwar nicht ausdrücklich zu erkennen, wie es den Rechtsbegriff der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse nach Fallgruppe 1 VergGr. V b BAT auslegt. Es bezieht sich aber auf die Ausführungen des erstinstanzlichen Gerichts, das in Übereinstimmung mit der von den Tarifvertragsparteien gegebenen Klammerdefinition für gründliche, umfassende Fachkenntnisse gegenüber den in Fallgruppe 1 VergGr. VI b BAT geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen eine Steigerung der Tiefe und der Breite nach verlangt (vgl. 7. Tarifvertrag zur Änderung des BAT vom 10. Oktober 1963, - IV - § 1 Ziff. ~~23 Buchst. b~~). Dem schließt sich das Berufungsgericht erkennbar an. Die Anwendung dieses Rechtsbegriffs läßt Rechtsfehler nicht erkennen.

Durch den vorgenannten Tarifvertrag sind mit Wirkung

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

vom 1. Oktober 1963 (§ 2 TV) die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT, Fallgruppe 1, geändert worden. Die Voraussetzungen an die Erfüllung dieser Tätigkeitsmerkmale sind andere geworden. Während nach Fallgruppe 1 VergGr. V b in der bis zum 30. September 1963 geltenden Fassung gründliche Fachkenntnisse gleichbedeutend mit den gründlichen Fachkenntnissen in VergGr. VII und VI b waren und nach der Klammerdefinition in VergGr. VII "nähere Kenntnisse von Gesetzen, Verwaltungsvorschriften und Tarifbestimmungen usw. ihres Aufgabenkreises" bedeuteten, müssen nach der neuen Tarifbestimmung die gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse im Sinne der VergGr. V b BAT gegenüber den nach VergGr. VI b - und ab 1. Januar 1966 auch gegenüber den nach VergGr. V c - geforderten gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen der Tiefe und der Breite nach, d. h. auch hinsichtlich ihrer Gründlichkeit eine Steigerung aufweisen. Die bisherige Rechtsprechung des Senats, nach der Gründlichkeit den für die geforderten Fachkenntnisse vorausgesetzten Grad ihrer Vertiefung kennzeichnete, die Begriffe "vielseitig" bzw. "umfassend" aber nur die Breite, d. h. den Umfang der benötigten Kenntnisse betrafen (vgl. BAG 13, 39; 14, 251 = AP Nr. 85 und AP Nr. 100 zu § 3 TO.A; ferner BAG AP Nr. 86, 92, 106 zu § 3 TO.A), läßt sich auf die Auslegung der Tarifmerkmale von Fallgruppe 1 der VergGr. V b ab 1. Oktober 1963 nicht mehr anwenden. Denn der TV vom 10. Oktober 1963 geht im Klammersatz zur neugefaßten ersten Fallgruppe der VergGr. V b ersichtlich davon aus, daß die Merkmale "gründlich" und "umfassend" nicht je für sich, sondern insgesamt eine qualitative und quantitative Steigerung aufweisen müssen. Ebenso ist nicht mehr maßgeblich, daß der Umfang der Fachkenntnisse nach VergGr. V b BAT nicht nur an den gestellten Aufgaben, sondern auch an dem oder den in Betracht kommenden Gebieten der Verwaltung in der Weise gemessen werden müsse, wie es in der bisherigen Rechtsprechung des Senats verlangt worden war (BAG 14, 251 und 15, 45 = AP Nr. 100 und AP Nr. 103 zu § 3 TO.A; BAG AP Nr. 86, 97 zu § 3 TO.A). Nach dem TV vom 10. Oktober 1963 ist vielmehr davon auszugehen, daß nach dem erklärten Willen der Tarif-



- 6 -

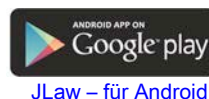
vertragsparteien die Steigerung der Fachkenntnisse der Tiefe und der Breite nach nur an den in der VergGr. VI b bzw. ab 1. Januar 1966 VergGr. V c geforderten gründlichen und vielseitigen Fachkenntnissen gemessen werden darf. Die gründlichen und vielseitigen Fachkenntnisse werden schon in VergGr. VI b auf das Gebiet der Verwaltung, bei der der Angestellte beschäftigt ist, bezogen. Eine weitere Prüfung dieser Voraussetzung in den VergGr. V c und V b wird mithin nicht gefordert.

Aus der Neufassung der VergGr. V b folgt also: Die Begriffe "gründlich" und "umfassend" in VergGr. V b sind nicht getrennt zu beurteilen. Die Anforderungen an die Gründlichkeit in VergGr. V b BAT sind nicht mehr dieselben wie in den entsprechenden Fallgruppen der niedrigeren Vergütungsgruppen. Wenn auch eine Steigerung der Qualität der Fachkenntnisse nur schwer abzugrenzen ist und nicht allgemein festgelegt werden kann, wann eine größere Vertiefung der Fachkenntnisse vorliegen soll, muß doch nunmehr nach dem Willen der Tarifvertragsparteien auch eine Steigerung der Qualität der Fachkenntnisse für die Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT gefordert werden. Das läßt sich nur im Zusammenhang mit der Frage nach der Breite des geforderten Fachwissens prüfen. Sofern das Fachwissen auch der Breite nach einen größeren Umfang besitzt, kann sich daraus gleichzeitig eine Vertiefung der Kenntnisse der gesetzlichen und sonstigen Vorschriften ergeben. Die Begriffe gründliche, umfassende Fachkenntnisse sind also den gründlichen, vielseitigen Fachkenntnissen zusammenfassend gegenüberzustellen und einheitlich zu bewerten. Nur wenn dann eine entsprechende Steigerung nach Tiefe und Breite, d. h. nach Qualität und Umfang gegenüber den in der VergGr. VI b (und ab 1. Januar 1966 auch in VergGr. V c) geforderten Fachkenntnissen festgestellt werden kann, ist das Tätigkeitsmerkmal der gründlichen, umfassenden Fachkenntnisse nach VergGr. V b BAT erfüllt. Diese neue Betrachtungsweise bringt einen vergrößerten Beurteilungsspielraum für die Tatsachen-

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

instanzen mit sich, indem noch weitergehend als bisher nach der Lage des jeweils geforderten Fachwissens insgesamt geprüft werden muß, ob eine solche Steigerung der Fachkenntnisse vorliegt.

Diesen sich aus der Klammerdefinition zu Fallgruppe 1 VergGr. V b BAT ergebenden Erfordernissen hat das angefochtene Urteil erkennbar Rechnung getragen. Es verlangt ausdrücklich eine Steigerung gegenüber den in Gruppe VI b BAT genannten vielseitigen Fachkenntnissen und kommt aufgrund seiner Feststellungen zu dem Ergebnis, daß das vom Kläger insgesamt benötigte Fachwissen zusammengekommen umfassende Fachkenntnisse im Sinne der Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V b BAT darstellt. Das Landesarbeitsgericht erwähnt dabei zwar nicht ausdrücklich, daß auch die Gründlichkeit des Fachwissens gegenüber VergGr. VI b BAT gesteigert sei. Es stellt aber fest, daß der Kläger nicht nur Kenntnisse der Gesetzesbestimmungen des Bundesvertriebenengesetzes haben müsse, sondern daß er für die Anwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen auf den Einzelfall auch die umfangreiche und in ständiger Fortentwicklung begriffene Rechtsprechung kennen müsse und daß er außerdem für die notwendige Urteilsfähigkeit Erfahrungswissen und menschliche Erfahrung haben müsse. Damit wird ausgeführt, daß eine Steigerung des Fachwissens der Tiefe und Breite nach erforderlich ist. Von einer Begriffsverkenntung kann mithin keine Rede sein. Eine revisionsrechtlich beachtliche Verletzung des Beurteilungsspielraumes durch das Landesarbeitsgericht im Sinne der Rechtsprechung des Senats ist nicht erkennbar (BAG 4, 152 = AP Nr. 18 zu § 3 TO.A).

Das Landesarbeitsgericht kommt ferner zu dem Ergebnis, daß der Kläger überwiegend selbständige Leistungen zu erbringen hat. Die dem zugrundeliegenden tatsächlichen Feststellungen hat die Revision nicht angegriffen. Der Rechtsbegriff der selbständigen Leistungen ist nicht verkannt, Subsumtionsirrtümer oder beachtliche Bewertungsfehler sind nicht ersichtlich.

Schließlich bedurfte es nicht der Mitbestimmung des Personalrates nach Art. 71 Abs. 1 Buchst. a BayPersVG. Eine mitbestimmungspflichtige Höhergruppierung ist nicht anzunehmen,



- 8 -

weil der Kläger den Anspruch auf höhere Vergütung bei gleichbleibender Tätigkeit durch die Änderung der tariflichen Bestimmungen ab 1. Oktober 1963 erhielt (BAG AP Nr. 8 zu § 1 TVG Tarifverträge: BAVAV).

Die Kosten der erfolglosen Revision waren nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Beklagten aufzuerlegen.

gez. Dr. Poelmann

Dr. Pecher

Dr. Neumann

Dr. Schwennicke

Prieschl

